Wärme

FairEnergie

Vertrag über die Lieferung von Wärme in Reicheneck

Fassung 02/2024

FairEnergie GmbH
Ein Unternehmen
der Stadtwerke Reutlingen GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 0 71 21 / 5 82- xxxxxx
Telefax: 0 71 21 / 5 82- xxxxxx

E-Mail: xxxxxx@fairenergie.de
Internet: www.fairenergie.de

Zwischen:
Max Mustermann
Musterstrasse 12/3
72766 Reicheneck

Vertragskonto: 123456789

(im Folgenden „Kunde" genannt)

Lieferanschrift:
Musterstrasse 12/3
12345 Musterstadt

Und:
FairEnergie GmbH
Hauffstraße 89
72762 Reutlingen

(im Folgenden „FairEnergie" genannt)

ENTWURF

1. Präambel

Die FairEnergie will im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Reicheneck ab dem Jahr 2025 ein Wärmenetz errichten, betreiben und dieses mit Wärme aus einem Holzhackschnitzel-Kessel in Kombination mit einer PV-Anlage und Wärmepumpen beschicken. Zur Erhöhung der Effizienz werden bei einem Bau des Netzes mehrere Wärmespeicher gebaut. Für Notfälle ist ein fest installierter Heizölkessel, der auch mit Pflanzenöl betrieben werden kann, geplant. Das Wärmenetz erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben an dekarbonisierte Wärmenetze nach § 30 Wärmeplanungsgesetz (WPG).
An das Wärmenetz sollen kommunale, private und gewerbliche Gebäude in Reicheneck angeschlossen werden. Der mit dem Projekt verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert. Die Hackschnitzel sollen regional bezogen werden. Die Energiekosten fließen somit nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger kommen aus der Region.

Grundsätzlich gilt: ein Liter Heizöl entspricht ca. 10 kWh Wärme. Bei Ölheizungen kommt allerdings nicht die vollständige Wärmemenge im Wohnraum an. Der Nutzungsgrad liegt hier durchschnittlich bei ca. 75 Prozent. Das heißt, wer bislang 1.200 bis 1.300 Liter Heizöl verbraucht hat, benötigt künftig ca. 10.000 kWh Wärme. Die Erzeugungsanlagen und das Wärmenetz werden so dimensioniert, dass eine Wärmeversorgung auch bei niedrigerer oder höherer Abnahme problemlos möglich ist.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die FairEnergie liefert und der Kunde bezieht ganzjährig Wärme für die genannte Lieferstelle. Die Wärmelieferung erfolgt indirekt über einen Wärmetauscher.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf aus dem Wärmeversorgungsnetz der FairEnergie in Reicheneck zu decken. Die Rechte des Kunden aus § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

2.3 Die bezogene Wärme ist nur für eigene Zwecke des Kunden und die seiner Mieter bestimmt. Eine Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte, die Entnahme für andere Zwecke sowie eine Veränderung oder Verunreinigung des Heizwassers sind nicht gestattet.

2.4 Die FairEnergie stellt für den Kunden an der oben genannten Lieferanschrift die Leistung bereit, die nach dem Anschlusswert der Anlage errechnet wird:

Anschlusswert: _____ **kW**

Als höchste Wärmeleistung (bereitgestellte Leistung) fordert der Kunde an und stellt die FairEnergie zur Verfügung:

Bereitgestellte Leistung: _____ **kW**

2.5 Die FairEnergie stellt das Heizwasser mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 80 Grad Celsius zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 55 Grad Celsius nicht überschreitet.

2.6 Der Kunde wird im Abrechnungsjahr voraussichtlich ca. _____ Kilowattstunden an Wärme beziehen.

2.7 Erhöht oder ermäßigt sich der Wärmebedarf des Kunden und ist in diesem Zusammenhang eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Anlage des Kunden geplant, so wird der Kunde rechtzeitig eine Erhöhung oder Ermäßigung der bereitgestellten Leistung und Heizwassermenge sowie der voraussichtlichen Wärmemenge beantragen. Die FairEnergie wird einer Erhöhung oder Ermäßigung zustimmen, sobald und soweit sie dazu in der Lage ist.

3. Anschluss und Übergabestelle

3.1 Der Kunde stellt dem Versorger die Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung, welche für den Anschluss des in seinem Eigentum befindlichen Gebäudes an das Wärmenetz notwendig sind. Das sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler.

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Wärmenetz und die Hausanschlussanleitung und hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt in seinem Eigentum.

3.2 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vor- und Rücklaufleitung zur Übergabestelle auf dem Grundstück des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der FairEnergie. Die Anschlussanlage der FairEnergie endet nach der Hauptabsperreinrichtung.

3.3 In die Heizwasser-Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der FairEnergie geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der FairEnergie wieder geöffnet werden.

3.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

3.5 Die vom Kunden zu bezahlenden Anschlusskosten werden dem Kunden gesondert gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

4. Temperatur, Druck und Messung, Übergabestation

4.1 Voraussetzung für den Anschluss ans Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Zentralheizung mit Umwälzpumpe vorhanden ist.

Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur gem. Nr. 2.5. Die Vorlauftemperatur wird von der FairEnergie ganzjährig in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt, jedoch nicht unter + 70 Grad Celsius abgesenkt.

Die FairEnergie ist berechtigt, die Vorlauftemperatur zu verändern bzw. die Wärmelieferung einzuschränken, wenn es der Betrieb des Heizzentrale oder des Wärmenetzes bzw. sonstiger zur Wärmeversorgung notwendiger Anlagen (z. B. Reparaturen, etc.) erfordert.

4.2 Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. die TAB - Technische Anschlussbedingungen Heizwasser für die Versorgung aus den Fernwärmenetzen der FairEnergie GmbH, das Gebäudeenergiegesetz sowie die TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) nach der Übergabestelle selbst verantwortlich ist, insbesondere, dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird.

4.3 Die Heizungsanlage des Kunden und die Übergabestation muss so gebaut sein, dass eine Begrenzung der Heizwassermenge entsprechend dem Anschlusswert vorgenommen werden kann.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Heizungsanlage in einem mängelfreien Zustand zu halten. Die bei der Installationsprüfung festgestellte Einhaltung des Anschlusswerts, der Rücklauftemperatur sowie der Mengenbegrenzung, sind vom Kunden für die Dauer der Wärmeversorgung zu gewährleisten. Von der Kundenanlage dürfen keine störenden Rückwirkungen auf die Wärmeanlagen von FairEnergie ausgehen. Die Einstellung und Plombierung nach baulichen Veränderungen an der Anlage obliegt der FairEnergie. Der Kunde verpflichtet sich, jede Veränderung einzelner Anlagenteile der Übergabestation an die FairEnergie rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

4.5 Die FairEnergie stellt an der Übergabestelle zwischen der Vor- und Rücklaufleitung eine Druckdifferenz von mindestens 0,80 bar zur Verfügung. Die FairEnergie ist berechtigt, die Druckdifferenz zu verändern bzw. die Wärmelieferung einzuschränken, wenn es der Betrieb der Heizzentrale oder des Wärmenetzes bzw. sonstiger zur Wärmeversorgung notwendiger Anlagen (z. B. Reparaturen, etc.) erfordert. Es erfolgt keine Anhebung des Druckniveaus durch die FairEnergie bei Verschmutzung, Defekt oder unsachgemäßer Betriebsweise der Wärme-Übergabestation durch den Kunden.

4.6 Die dem Heizwasser entnommene Wärmeenergie wird durch einen fernauslesbaren Wärmemengenzähler gemäß § 3 FFVAV gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.

5. Anschlusskosten

5.1 Es sind Anschlusskosten gemäß Preisblatt zu zahlen, die innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungstellung fällig sind.

5.2 Die Kosten für die Übergabestation des primärseitigen Anschlusses an das Fernwärmenetz und die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden trägt der Kunde. Der Kunde beauftragt die Einbindung in das bestehende Heizsystem auf eigene Kosten.

ENTWURF

5.3 Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten.

6. Wärmepreis

6.1 Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis.
Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

Grundpreis: für die Errichtung der Wärmeversorgungsanlagen und die Bereitstellung der Wärme.
Verbrauchspreis: Für die gelieferte Fernwärmemenge
Abrechnungspreis: Für den Messstellenbetrieb der Messeinrichtungen

6.2 Die Preise und die Preisanpassungsregeln ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt und den Preisbestimmungen.

7. Abrechnung und Bezahlung

7.1 Die Rechnungslegung über die von der FairEnergie gelieferte Wärme an den Kunden erfolgt mindestens einmal jährlich auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches. FairEnergie übermittelt dem Kunden vierteljährlich unentgeltliche Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen, auf Wunsch elektronisch, nach § 4 Abs. 4 u. 5 FFVAV.

7.2 Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der FairEnergie festgelegt. Die FairEnergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen unter Berücksichtigung von § 4 FFVAV einseitig zu ändern.
Die FairEnergie rechnet die vom Kunden im Abrechnungszeitraum bezogene Wärmemenge und den Jahresgrundpreis auf der Grundlage der durch Fernablesung des Wärmemengenzählers ermittelten Verbrauchswerte ab.

7.3 Auf die zu erwartenden Jahreswärmekosten hat der Kunde Abschlagszahlungen zu leisten, die in der Regel monatlich erhoben werden. Die Höhe, der Turnus und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird mit der Verbrauchsabrechnung des jeweils letzten Abrechnungszeitraums durch die FairEnergie festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann die FairEnergie die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die geänderten Abschlagszahlungen werden dem Kunden durch die FairEnergie in Textform mitgeteilt.

7.4 Rechnungen sind bis zu dem von der FairEnergie angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen. Sie werden zu diesem Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach ihrem Zugang ohne Abzug fällig. Enthält die Rechnung keinen Zahlungszeitpunkt, so tritt die Fälligkeit der Rechnung 14 Tage nach Zugang ein. Sie sind spätestens am Tage der Fälligkeit zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die FairEnergie - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich normierten Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen.

7.5 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

8. Vertrag und Vertragslaufzeit

8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst für die Dauer von zehn Jahren. Wird er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Er kann dann mit einer Frist von 9 Monaten auf das Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.

8.2 Solange nach Erlöschen des Vertrags bei Weiterbezug von Wärme keine neuen Vereinbarungen zustande kommen, wird die gelieferte Wärmemenge nach den Preisen und Bedingungen für vergleichbare Kunden mit Wärmeabnahme abgerechnet.

8.3 Bei Veräußerung des dem Vertrag zugrundeliegenden Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Tritt anstelle von FairEnergie ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, ist die Zustimmung des Kunden nicht erforderlich. Der Wechsel des Wärmeversorgungsunternehmens wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

8.4 Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, verbleibt die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden. Sonstige Rückbaupflichten bestehen nicht.

9. Geltung des Vertrags in besonderen Fällen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

9.2 Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Wirtschaftlichkeit durch Erfüllung der Anschlussquote, Förderungen nach BEW, Bebauungsplan, Gremienvorbehalt), unter denen die Bestimmungen dieses Vertrags (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, so grundlegend ändern, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner nicht mehr gewährleistet ist, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Preise und/oder anderer Bestimmungen des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

10. Haftung

10.1 Die Haftung der FairEnergie für Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der FairEnergie an Dritte weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der FairEnergie aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

ENTWURF

10.3 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht erfassten Fällen haften die FairEnergie und ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten) haften FairEnergie und ihre Erfüllungsgehilfen auch für einfache Fahrlässigkeit.

10.4 Ist ein Kostenvergleich gem. § 556c BGB i.V.m. §§ 8 ff. Wärmelieferverordnung Gegenstand des Vertrages gilt darüber hinaus Folgendes: Die FairEnergie hat den Kostenvergleich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt. Die FairEnergie steht daher für die rechnerische Richtigkeit des Kostenvergleichs ein. Der Kostenvergleich basiert auf Angaben des Kunden zu Betriebskosten und Energieverbräuchen. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben haftet die FairEnergie nicht. Die FairEnergie ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu prüfen.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1 Kündigung und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Mit dem Inkrafttreten des Vertrags werden alle früheren Verträge über die Versorgung der Vertragsanlage mit Wärme und deren Nachträge zwischen den Vertragspartnern aufgehoben.

11.3 Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

11.4 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FairEnergie den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

12. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Im Übrigen gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme" (AVBFernwärmeV), die Ergänzenden Bestimmungen dazu sowie die Technischen Anschlussbedingungen Wärme/Heizwasser (TAB-HW) in den jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus gilt die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV). Sie sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.

13. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmeversorgungsvertrages auch:
- Preisblatt (Anlage 1)
- Preisbestimmungen (Anlage 2),
- Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat),
- Bestimmungen der AVBFernwärmeV (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung, die in den Geschäftsräumen des Versorgers zur Einsichtnahme ausliegen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (FairEnergie GmbH, Postfach 25 54, 72715 Reutlingen, Telefax-Nr.: 0 71 21/ 5 82-34 63, E-Mail: info@fairenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Widerrufsformular finden Sie unter www.fairenergie.de.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Datenschutz, Bonität

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der FairEnergie für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

ENTWURF

Auftragserteilung des Kunden

_____

Ort, Datum

✘ _____

Unterschrift(en) des Kunden

FairEnergie GmbH

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift FairEnergie

ENTWURF

ENTWURF